
KURZMITTEILUNG

Unternehmen in St. Petersburg nehmen ihre Tätigkeit teilweise wieder auf

Mit der Regierungsverordnung der Stadt St. Petersburg Nr. 276 vom 9. Mai 2020 wurden die bisherigen Einschränkungen in Bezug auf die Tätigkeit der Unternehmen, die im Rahmen der erhöhten Alarmbereitschaft in St. Petersburg durch die Regierungsverordnung von St. Petersburg Nr. 121 vom 13.03.2020 (nachfolgend **Verordnung**) ursprünglich eingeführt wurden, teilweise aufgehoben.

Es wird Unternehmen nach wie vor ausdrücklich empfohlen, dass ihre Arbeitnehmer, die bereits auf Homeoffice umgestellt wurden, auch weiterhin von zuhause aus arbeiten (Ziff. 7.5 der Verordnung).

Zugleich wurde das Verbot des Betretens von Räumlichkeiten der Unternehmen durch natürliche Personen (Ziff. 2.1.15 der Verordnung) aufgehoben. Dies vorausgeschickt, dürfen Unternehmen nun ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, soweit dies durch die Verordnung nicht direkt untersagt ist (das Tätigkeitsverbot gilt unter anderem nach wie vor für Fitness-Studios, Cafés, Restaurants und die meisten Konsumwarengeschäfte). Zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit müssen Unternehmen allerdings die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Verabschiedung und die Einhaltung von internen Richtlinien, die die Grundlagen der sicheren Tätigkeit bestimmen (nach der [Mustervorlage](#), die durch das Komitee für die Industriepolitik, Innovationen und Handel von St. Petersburg herausgegeben wurde);
- das Komitee für die Industriepolitik, Innovationen und Handel von St. Petersburg über die Wiederaufnahme der Tätigkeit in Kenntnis zu setzen und einen entsprechenden QR-Code zu erhalten. Hierfür müssen die Unternehmen eine Benachrichtigung über die [Webseite](#) des Zentrums für Entwicklung und Unterstützung des Unternehmertums verschicken;
- den Abstand von mindestens 1,5 Metern unter Arbeitnehmern sowie unter Arbeitnehmern und Besuchern und die Verwendung von individuellen Schutzmitteln durch

Arbeitnehmer und Besucher (es sei denn, der Mitarbeiter befindet sich in einem getrennten Raum ohne andere Personen) zu gewährleisten.

Darüber hinaus machen wir Sie auf die Masken- und Einweghandschuhpflicht in öffentlichen Stellen, einschließlich Objekten des Einzelhandels und des öffentlichen Verkehrs aufmerksam.

Kontakte:



[Natalia Wilke](#)
Natalia.Wilke@bblaw.com



[Sergey Bogatyrev](#)
Sergey.Bogatyrev@bblaw.com